

zu Drs 6/13720

Entschließungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 6/13720

Thema: **Bericht und Beschlussempfehlung des Innenausschusses zum 18. Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten „Schutz des Persönlichkeitsrechts im öffentlichen Bereich“ (Drs 6/10549) und Stellungnahme der Staatsregierung (Drs 6/13344)**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung hat in den letzten Monaten durch das Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung eine nie dagewesene Aufmerksamkeit erhalten. Gleichzeitig gerät es durch die Ausweitung behördlicher Befugnisse immer weiter unter Druck. Die Bereitschaft, dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu angemessener Geltung zu verhelfen, ist bei den Sicherheitsbehörden und dem Gesetzgeber erheblich gesunken. Datenschutz gilt allgemein als lästig und als ein „bürokratisches Monster, was gezähmt werden“ müsse.
2. Mit der geplanten Änderung des Polizeirechts plant die Staatsregierung eine nie dagewesene Ausweitung polizeilicher Befugnisse, die als Rechtsgrundlage für tiefe Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dienen und bis in den Kernbereich privater Lebensgestaltung hineinreichen. Unter anderem mit der

Dresden, den 4. September 2018

b.w.

i.V.



Wolfram Günther, MdL
und Fraktion

Einführung der präventiven Telekommunikationsüberwachung, der intelligenten Videoüberwachung im grenznahen Raum, der Möglichkeit der Videoüberwachung bei abstrakter Gefahr und den umfassenden Übermittlungsvorschriften für personenbezogene Daten ohne Voraussetzung der Zweckbindung, sollen der sächsischen Polizei Befugnisse eingeräumt werden, die eine umfassende Überwachung sächsischer Bürgerinnen und Bürger ermöglichen. Diese verfassungsrechtlich höchst bedenklichen Befugnisse werden zu einer Erosion des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung führen, auch weil sie in keinem Verhältnis zu einem vermeintlichen Mehr an Sicherheit stehen. Dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten kommt in diesem Verfahren die verantwortungsvolle Aufgabe zu, dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung zur Geltung zu verhelfen.

3. Sächsische Behörden, insbesondere Polizei und Verfassungsschutz verfügen bereits heute über umfangreiche Befugnisse zur Erhebung personenbezogener Daten. Ihnen stehen damit alle Mittel für eine erfolgreiche Bekämpfung schwerer und schwerster Kriminalität zur Verfügung.
4. Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist zur Wahrung des Rechts auf Datenschutz berufen. Er unterstützt den Landtag bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle. Seine Berichte sind daher zum Anlass zu nehmen, gesetzgeberische Vorgaben im Bereich des Datenschutzes zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.
5. Auch der aktuelle Tätigkeitsbericht und die zahlreichen festgestellten datenschutzrechtlichen Verstöße im Berichtszeitraum zeigen, dass datenschutzgerechtes, rechtmäßiges Verwaltungshandeln in Sachsen keine Selbstverständlichkeit ist. Insbesondere der Fall der rechtswidrigen Übermittlung von personenbezogenen Daten vom Landesamt für Verfassungsschutz an Arbeitgeber zeigt, dass Datenschutzverstöße keine Lappalien sind, sondern ganze Existenzgrundlagen zerstören können.
6. In der Verwaltung des Freistaates Sachsen und in der Bevölkerung besteht ein großes Informationsbedürfnis zu Fragen des Datenschutzes. Der Sächsische Datenschutzbeauftragte sollte diesem Bedürfnis mit unterjährigen aktuellen Berichten, Vorlagen für datenschutzgerechte Verträge etc. und Veröffentlichung von Informationen, etwa über ausgesprochene Beanstandungen, Rechnung tragen.
7. Der Sächsische Datenschutzbeauftragte kann seinen Kontrollauftrag aufgrund der steigenden Anfragen nur noch im begrenzten Maße im Bereich der Anlasskontrollen nachkommen. Für Regelkontrollen, Schulungen, Beratungen, Teilnahme an gesellschaftlichen Diskussionen und Öffentlichkeitsarbeit fehlen nach wie vor die personellen Kapazitäten.
8. Zur Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlichen Aufgaben und mit Blick auf Erweiterung seiner Aufgaben durch die Geltung der Datenschutzgrundverordnung ist der Sächsische Datenschutzbeauftragte personell und finanziell angemessen

auszustatten, um seine Unabhängigkeit von der Exekutive bei der Aufgabenwahrnehmung und die Kontrolldichte gegenüber öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen zu gewährleisten und die zusätzlichen Aufgaben nach der Datenschutzgrundverordnung bewältigen zu können.

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. von der Einbringung des Polizeivollzugsdienstgesetzes, des Polizeibehördengesetzes und des Datenschutzumsetzungsgesetzes insoweit abzusehen, als sie die Befugnisse der Polizei zu weiteren Eingriffen in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung vorsehen sowie die automatisierte Kennzeichenerfassung einzustellen,
2. eine umfassende Evaluierung sächsischer Sicherheitsgesetze durchzuführen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit und Angemessenheit gesetzlicher Befugnisse zum Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz,
3. dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche polizeiliche Datenbanken, die Datenbanken des Landesamtes für Verfassungsschutz und sämtliche Übermittlungen von Daten an polizeiliche oder geheimdienstliche Datenbanken des Bundes oder anderer Bundesländer auf ihre rechtmäßige datenschutzgerechte Nutzung überprüft und unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Sperrung und Löschung rechtswidrig gespeicherter oder übermittelter Daten getroffen werden,
4. dafür Sorge zu tragen, dass das Landesamt für Verfassungsschutz jegliche rechtswidrige, diffamierende und existenzvernichtende Datenübermittlung unterlässt und entstandene Schäden ersetzt werden,
5. bestehende Sicherheitslücken in staatlichen Netzen unverzüglich zu schließen und zu diesem Zweck ein IT-Lagebild zu erstellen, verbindliche Sicherheitsstandards – auch für Kommunen – festzulegen und den Landtag und die Öffentlichkeit über schwere Angriffe auf Verwaltungsnetze umgehend zu unterrichten sowie
6. einen Aufwuchs von zehn Stellen zur Bewältigung der Aufgaben des Sächsischen Datenschutzbeauftragten zu unterstützen.

Begründung:

Die Feststellungen und Forderungen dieses Antrags leiten sich aus dem 18. Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten ab, der sich mit erheblichen Datenschutzverstößen im Berichtszeitraum 2015 bis 2017 befasst und greifen zudem aktuelle Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes, insbesondere im Polizeirecht, auf. Die Antragstellerin weist erneut daraufhin, dass eine bessere personelle Ausstattung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten zu einem erheblich höheren datenschutzrechtlichen Standard in Sachsen führen würde. Insbesondere der Ausbau

regelmäßiger Kontrollen – auch ohne Anlass – würde datenschutzrechtliche Verstöße überhaupt erst ans Tageslicht bringen und das Datenschutzniveau in Sachsen deutlich erhöhen. Zudem hat der Sächsische Datenschutzbeauftragte seit der Geltung der Datenschutzgrundverordnung eine Reihe zusätzlicher Aufgaben erhalten, die einen Stellenaufwuchs zwingend machen.

Im Übrigen greift der Antrag festgestellte Verstöße gegen das Recht auf Datenschutz auf und fordert Maßnahmen zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes oder zur Prävention neuerlicher Verstöße.